



Gemeinde Gilgenberg am Weihart

Pol.Bez.Braunau am Inn
5133 Gilgenberg a.W. 15
Tel.Nr. 07728/8012
E-Mail : gemeinde@gilgenberg.ooe.gv.at

am, 12.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Gilgenberg am Weihart** vom **12.12.2024** mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde **Gilgenberg am Weihart** erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28 und des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gilgenberg am Weihart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
 - a) vom 1 bis zum 150 m² € 43,00
 - b) ab dem 151 m² € 22,00jeweils **pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs.3, mindestens aber € 6.500,00.
2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens **6.500 Euro = Mindestanschlussgebühr.**

Hinweis:

Die Kanalanschlussgebühr wird nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zum Zeitpunkt des Anschlusses berechnet.

3. Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- a. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Heizungsräume, Brennstofflagerräume, Technikräume sowie Schutzräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
 - c. Garagen, die nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - d. Balkone, Loggias und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e. Waschküchen, Kellerbars, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten, Saunen und Fitness- bzw. Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - f. Überdachte Schwimmbäder und Hallenbäder zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - g. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche, in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden. Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte werden in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, wenn Abwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
4. Für **Gewerbe- und Handelsbetriebe** wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetriebe, Holzverarbeitende Betriebe, Lagerhallen, Mostverarbeitungsbetriebe, Bagger- und Transportunternehmungen, Banken, Büros, Arztpraxen, Geschäfte usw.)

vom 301. m ² bis zum 450. m ²	ein 70%iger,
vom 451. m ² bis zum 600. m ²	ein 80%iger,
ab dem 601. m ²	ein 90%iger

Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt. Es ist jedoch jedenfalls die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.

Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:

- Für Gast- und Schankbetriebe, einschließlich Kaffeehäuser : 10 % Zuschlag
- Für Fleischhauereibetriebe und Schlächtereien 15 % Zuschlag
- Für Friseure 5 % Zuschlag
- Für betriebliche Autowaschanlagen 15 % Zuschlag
- Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen dem Reinhalteverband Braunau und Umgebung bzw. der Marktgemeinde Eggelsberg als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil ist in vorstehende Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert gemäß § 2 Abs. 3 berechnet.

5. Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die **Mindestanschlussgebühr** gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.
6. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein **Zuschlag im Ausmaß von 50% der Mindestanschlussgebühr** gemäß § 2 Abs. 2 zu entrichten.
7. Bei **nachträglichen Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die **Vorauszahlung** beträgt **60 v.H.** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. Die zu verrechnende **Mindestmenge beträgt 40 m³ pro Jahr** und angeschlossenenem Objekt, auch wenn dieses nachweislich ganzjährig unbenutzt ist.
3. Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **5,80 Euro pro Kubikmeter** des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
4. Der geeichte **Wasserzähler** wird von der Gemeinde oder von einer öffentlichen Wassergenossenschaft beigestellt.
Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde oder der Wassergenossenschaft und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.
Der Gebührenpflichtige hat für die **Beistellung des Wasserzählers** eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **18,00 Euro** zu entrichten.
5. Spätestens mit Fertigstellung des Rohbaus ist ein Wasserzähler einzubauen. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei

Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Hinweis:

*Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitungen hat so zu erfolgen, dass die gesamte bezogene Trink- und Brauchwassermenge (Brauchwasser, welches in späterer Folge in den Kanal geleitet) gemessen wird. Brauchwasseranlagen sind zu melden.
Pro angeschlossenen Objekt kann nur ein Hauptwasserzähler eingebaut werden. Dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bleibt es vorbehalten, nach dem Hauptwasserzähler auf eigene Kosten weitere Subzähler einzubauen.*

6. Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem (**Brauchwasseranlage**) gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz ist diese Wassermenge durch einen Zweitähler zu messen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr verrechnet.
7. Für betriebliche Abwässer ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

Ermittlung für BSB₅:

$$\left[\frac{\text{BSB}_5\text{-Konzentration} - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB-Konzentration} - 600 \text{ mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (Vorschlag 0,1 bis 0,5)} \right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angegebenen Werten, so gelangt die Kubikmetergebühr gemäß § 4 Abs. 3 zur Anwendung.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt **0,66 Euro pro Quadratmeter** Grundfläche

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die **Herstellung des Anschlusses** des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede **Änderung**, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs.7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach

Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
4. Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
5. Die Zählergebühr ist jährlich am 15. August im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10%) hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.06.2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Huber Christian

Angeschlagen am : 13.12.2024
Abgenommen am : 30.12.2024